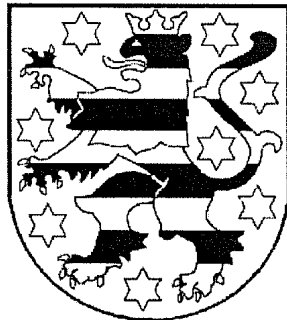


Abschrift

1 U 869/09
8 O 1721/08
(Landgericht Erfurt)



Verkündet am:
08.07.2010

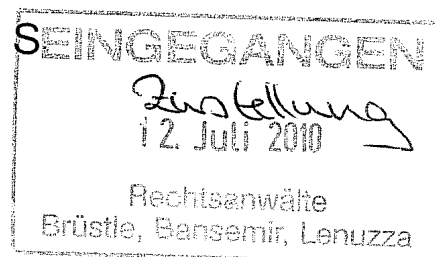
Scheel, Justizamtsin-
spektorin als Urkunds-
beamtin der Geschäfts-
stelle

THÜRINGER OBERLANDESGERICHT

IM NAMEN DES VOLKES SEINGEGANGEN

URTEIL

In dem Rechtsstreit



Verbraucherzentrale Thüringen e.V. vertreten durch den Geschäftsführer Dr.
Ralf Walther, Eugen-Richter-Straße 45, 99085 Erfurt

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Brüstle, Bansemir & Lenuzza,
Juri-Gagarin-Ring 96/98,
99084 Erfurt

g e g e n

E.ON Thüringer Energie AG, vertreten durch den Vorstand, Schwerborner
Straße 30, 99087 Erfurt

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schulz, Noack, Bärwinkel,
Baumwall 7,
20459 Hamburg

hat der 1. Zivilsenat des Thüringer Oberlandesgerichts in Jena durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Pfalzer,
die Richterin am Oberlandesgericht Zimmermann-Spring und
die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Brenneisen

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.05.2010

für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Erfurt vom 05.10.2009 abgeändert.
Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gem. § 13 BGB die nachfolgende oder inhaltsgleiche Klausel in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen zu den Verträgen ThüringenGas.maxivat, ThüringenGas.duravat, ThüringenGas.proficom, Stand 01.05.2007, zu verwenden oder sich auf diese Klausel zu berufen:
„Für den Fall einer Preisanpassung gilt § 5 Abs. 2 GasGVV entsprechend. Dies bedeutet, dass die jeweilige Preisanpassung mit einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen im Voraus dem Kunden mitgeteilt und dass sie dann am jeweils angegebenen Monatsbeginn wirksam wird.“
Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft - zu vollziehen an den Vorständen der Beklagten – bis zu 6 Monaten angedroht.
2. Die Kosten des Rechtsstreits fallen der Beklagten zur Last.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:**I.**

Die Parteien streiten darüber, ob das beklagte Energieversorgungsunternehmen berechtigt ist, in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) die von dem Kläger beanstandete Preisanpassungsklausel zu verwenden.

Auf die tatsächlichen Feststellungen des mit der Berufung angefochtenen, die Klage abweisenden Urteils des Landgerichts Erfurt wird Bezug genommen (§§ 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO) und auf dessen Entscheidungsgründe verwiesen.

Mit seiner form- und fristgerecht eingelegten und begründeten Berufung macht der Kläger geltend:

Die beanstandete Klausel benachteilige Verbraucher als Kunden der Beklagten unangemessen. Das Landgericht habe nicht beachtet, dass mit der Klausel die Preisanpassungsregelung des § 5 Abs. 2 GVV nicht unverändert übernommen

werde. Damit komme aber die Leitbildfunktion des § 5 Abs. 2 GasGVV nicht zum Tragen.

Die beanstandete Klausel enthalte keine Verpflichtung zur Weitergabe von Kostensenkungen. Anders als in § 5 Abs. 2 GasGVV sei der Zeitpunkt der Preisänderung, insbesondere aber der Vornahme einer Preissenkung nicht – mittels der gebotenen Beachtung billigen Ermessens - vorgeschrieben. Der gewählten Formulierung „Für den Fall einer Preisanpassung...“ sei bei der vorzunehmenden kundenfeindlichsten Auslegung nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit zu entnehmen, ob und zu welchem Zeitpunkt im Falle eine Absenkung der Gasbezugskosten eine Preisanpassung nach unten vorzunehmen sei. Mangels anderer vertraglicher Vorgaben habe die Beklagte damit, ebenso wie in dem vom Bundesgerichtshof mit Urteil vom 15.07.2009 entschiedenen Fall (VIII ZR 56/08), die Möglichkeit, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann sie von dem Preisänderungsrecht Gebrauch mache. Insoweit weiche die Klausel vom Leitbild des in Bezug genommenen § 5 Abs. 2 GasGVV ab. Überdies sei die in Bezug genommene Gaspreisanpassungsregelung in § 5 Abs. 2 GasGVV ohnehin nicht hinreichend konkret.

Fernerhin sei auch mit Bezug auf die Art der Mitteilung der vorgegebenen Preisänderung die Regelung in § 5 Abs. 2 GasGVV nicht unverändert übernommen worden, was ebenfalls zu einer unangemessenen Benachteiligung der Kunden führe. Die beanstandete Klausel müsste alle drei in § 5 Abs. 2 Satz 2 GasGVV genannten Wege der Mitteilung aufführen, nämlich die Mitteilung an den Kunden ebenso wie die öffentliche Bekanntgabe, auch im Internet, woran es jedoch fehle.

Die Wirksamkeit der angegriffenen Klausel sei auch nicht durch das von der Laufzeit unabhängige Sonderkündigungsrecht als Korrektur des Preisanpassungsrechts gewahrt. Dieses gebe es nach der beanstandeten Regelung nämlich nur im Falle einer Preisanpassung, nicht aber bei Nichtdurchführung einer Preissenkung. Grundversorgungskunden könnten – anders als Sondervertragskunden, für welche die beanstandete Regelung gilt – dem entgegen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat den Grundversorgungsvertrag beenden und damit jederzeit zu günstigeren Anbietern wechseln, wenn fallende Gasbezugskosten nicht weitergegeben werden. Bei den betroffenen Sondervertragskunden habe es demgegenüber die Beklagte mit der Bestimmung des Zeitpunktes einer Preisänderung in der Hand, den möglichen Kündigungszeitpunkt zu steuern.

Darüber hinaus vermittele die Klausel dem Vertragspartner den Eindruck, es bestehe anders als für Grundversorgungskunden kein Recht auf Prüfung der Billigkeit der Preisbestimmung. Denn sie fingiere mit der Formulierung „Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Sonderkündigungsfrist gilt die mitgeteilte Preisanpassung als vereinbart“ am Ende des Absatzes über die Preisanpassungsregelung die Verbindlichkeit der Preisbestimmung.

Überdies sei zweifelhaft, ob ein berechtigtes Interesse der Beklagten für Preisanpassungen gegeben sei, weil die Sonderverträge nur eine begrenzte Laufzeit hätten. Insoweit fehle es an der Vergleichbarkeit mit Grundversorgungsverträgen, bei denen dem Energieversorger ein berechtigtes Interesse für Preisanpassungen zugestanden wird.

Schließlich sei zweifelhaft, ob § 5 Abs. 2 GasGVV bei Sondervertragskunden überhaupt eine Leitbildfunktion zugemessen werden dürfe. Denn der Gesetzgeber habe zwischen Grundversorgungskunden und Sondervertragskunden unterschieden, und die Rechtsprechung dürfe sich darüber nicht hinwegsetzen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landgerichts Erfurt vom 05.10.2009, Az.: 8 O 1721/08, aufzuheben und der Beklagten zu untersagen, gegenüber Verbrauchern gem. § 13 BGB die nachfolgende oder inhaltsgleiche Klausel in ihren Allgemeinen Gaslieferbedingungen zu den Verträgen ThüringenGas.maxivat, ThüringenGas.duravat, ThüringenGas.proficom, Stand 01.05.2007, zu verwenden oder sich auf diese Klausel zu berufen:
„Für den Fall einer Preisanpassung gilt § 5 Abs. 2 GasGVV entsprechend. Dies bedeutet, dass die jeweilige Preisanpassung mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen im Voraus dem Kunden mitgeteilt und dass sie dann am jeweils angegebenen Monatsbeginn wirksam wird.“

und

der Beklagten für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft – zu vollziehen an den Vorständen der Beklagten – bis zu 6 Monaten anzudrohen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Sie trägt insbesondere vor:

Die höchstrichterliche Rechtsprechung, die § 5 Abs. 2 GasGVV Leitbildcharakter für die AGB-rechtliche Kontrolle von Preisanpassungsklauseln in Verträgen mit Sondervertragskunden zumesse, sei nicht zu beanstanden. Hierdurch sei weder das Transparenzgebot aufgehoben noch werde die Unterscheidung zwischen Grundversorgungskunden und Sondervertragskunden ignoriert. Dem Bundesgerichtshof sei in seiner Beurteilung zu folgen, dass im Bereich von Sondervertragskunden an die Bestimmtheit und die Konkretisierung einer Preisanpassungsklausel keine höheren Anforderungen gestellt werden könnten als bei Grundversorgungskunden.

Entgegen der Ansicht des Klägers weiche die beanstandete Klausel auch nicht zum Nachteil des Kunden von § 5 Abs. 2 GasGVV ab. Eine wörtliche Übernahme des § 5 Abs. 2 GasGVV sei, entgegen der Ansicht des Klägers, nicht erforderlich. Der aus § 315 BGB abgeleitete Billigkeitsmaßstab – und dementsprechend auch die Verpflichtung zur Weitergabe von Preissenkungen – gelte auch für das sich aus der Bezugnahme auf § 5 Abs. 2 GasGVV ergebende Preisanpassungsrecht für Sondervertragskunden nach der angegriffenen Klausel. Die einleitenden Worte der Formulierung „Für den Fall einer Preisanpassung“ vor dem Verweis auf § 5 Abs. 2 GasGVV änderten hieran nichts. Durch diesen Verweis gelte vielmehr ausschließlich § 5 Abs. 2 GasGVV. Die Klausel sei nicht etwa so zu verstehen, dass die Beklagte frei darüber entscheide, ob und wie sie Preisanpassungen vornehme. Die Eingangsformulierung sei völlig neutral und bezeichne lediglich den durch den in Bezug genommenen § 5 Abs. 2 GasGVV geregelten Gegenstand.

Entgegen der Ansicht des Klägers sei auch die eingeräumte Kündigungsmöglichkeit nicht unzureichend. Entscheidend sei allein der Umstand, dass der Kunde im Falle einer Preisänderung nicht langfristig gebunden bleibe, da ihm das Sonderkündigungsrecht eingeräumt werde. Ein darüber hinausgehendes, allgemeines Kündigungsrecht sei nicht erforderlich.

Eine Unwirksamkeit der Klausel ergebe sich auch nicht wegen der Zustimmungsfiktion in Ziff. 6 Abs. 2 letzter Satz der AGB „Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Sonderkündigungsfrist gilt die mitgeteilte Preisanpassung als vereinbart“. Im Übrigen sei diese Klausel nicht Gegenstand des Rechtsstreits.

Die Preisanpassungsklausel sei schließlich auch nicht wegen fester Laufzeit der Verträge – in Ermangelung eines berechtigten Interesses der Beklagten an Preisanpassungen – unwirksam. Zwar beinhalteten die Sonderkundenverträge eine Erstlaufzeit von nur 12 bzw. 24 Monaten, doch seien auch diese Verträge insoweit als langfristig anzusehen, als sich diese Laufzeit nach den Vertragsregelungen automatisch verlängert, wenn nicht rechtzeitig vor Fristablauf der Vertrag von einer der Parteien gekündigt wird.

II.

1.

Die zulässige Berufung des Klägers ist begründet.

2.

Entgegen der Ansicht des Klägers ist der Beklagten ein berechtigtes Interesse für Preisanpassungen zuzugestehen, da die Verträge, in denen die beanstandete Preisanpassungsklausel enthalten ist, zwar jeweils feste, relativ kurze „Erstlaufzeiten“ (12 bzw. 24 Monate) haben, diese Laufzeit aber automatisch verlängert wird, wenn nicht eine der Parteien den Vertrag rechtzeitig vor Fristablauf kündigt. Insoweit sind auch die Sonderkundenverträge, deren Bestimmungen vorliegend zur Prüfung gestellt sind, langfristige Verträge.

3.

Es begegnet auch keine Bedenken, wenn ein Energieversorgungsunternehmen für Sondervertragskunden Preisanpassungen nach der für Grundversorgungskunden geltenden Regelung gem. § 5 Abs. 2 GasGVV vorsieht. Der Senat tritt der Annahme des Bundesgerichtshofs in dessen Urteil vom 15.07.2009 (VIII ZR 56/08) bei, wonach die **unveränderte** Übernahme des gesetzlichen Preisänderungsrechts nach § 5 Abs. 2 GasGVV in einen Normsondervertrag keine unangemessene Benachteiligung des Sonderkunden im Sinne von § 307 Abs. 1 Satz 1 oder 2 BGB darstellt und wonach § 5 Abs. 2 GasGVV eine Leitbildfunktion auch bei Sonderkundenverträgen zuzumessen ist. Auf die höchstrichterlichen

Ausführungen in dem zitierten Urteil (Rdnr. 21-27 der auf der Internetseite des Bundesgerichtshofs veröffentlichten Fassung) wird verwiesen.

3.

Die beanstandete Preisanpassungsregelung der Beklagten entspricht jedoch nicht in vollem Umfang inhaltlich § 5 Abs. 2 GasGVV und benachteiligt die Kunden der Beklagten daher unangemessen. Sie sieht ihrem Wortlaut nach vor, dass „für den Fall einer Preisanpassung“ § 5 Abs. 2 GasGVV entsprechend gilt. Damit enthält auch diese Klausel – ebenso wie die in dem zitierten Urteil des Bundesgerichtshofs vom 15.07.2009 (VIII ZR 56/08) geprüfte Klausel „Der Gasversorger **darf** den Festpreis und den Verbrauchspreis entsprechend § 5 Abs. 2 GasGVV anpassen. Es handelt sich um eine einseitige Leistungsbestimmung, die wir nach billigem Ermessen ausüben werden...“ - jedenfalls in der im vorliegenden Verbandsprozess gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung, anders als § 5 Abs. 2 GasGVV in seinem unmittelbaren Anwendungsbereich, **nicht** zugleich auch die Verpflichtung, fallenden Gasbezugskosten nach gleichen Maßstäben wie gestiegenen Kosten Rechnung zu tragen (BGH, Urteil vom 15.07.2009, VIII ZR 56/08, Rdzr. 28).

Auch die hier vorliegende Klausel „**Für den Fall einer Preisanpassung** gilt § 5 Abs. 2 GasGVV entsprechend“ lässt eine Auslegung zu, nach der die Beklagte zwar berechtigt, nicht aber verpflichtet ist, nach gleichmäßigen Maßstäben zu bestimmten Zeitpunkten eine Preisanpassung unabhängig davon vorzunehmen, in welche Richtung sich die Gasbezugskosten seit Vertragsschluss oder seit der letzten Preisanpassung entwickelt haben. Denn die Klausel kann bei kundenfeindlichster Auslegung dahin verstanden werden, dass es der Beklagten freisteht, eine Preisänderung (im Zweifel vornehmlich eine Preiserhöhung) vorzunehmen und damit den Anwendungsbereich der in Bezug genommenen Preisanpassungsregelung des § 5 Abs. 2 GasGVV (erst) zu eröffnen. Insoweit ist die Eingangsformulierung „Für den Fall einer Preisanpassung“, anders als die Beklagte meint, nicht völlig neutral. Der von der Beklagten verwendeten, beanstandeten Formulierung ist damit nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit zu entnehmen, dass die Beklagte auch im Falle einer Absenkung der Gasbezugskosten verpflichtet ist, nach gleichmäßigen Maßstäben zu bestimmten Zeitpunkten eine Preisanpassung vorzunehmen. Mangels anderweitiger Vorgaben hat vielmehr die Beklagte - ebenso wie in dem vom Bundesgerichtshof mit dem (bereits mehrfach) zuvor zitierten Urteil entschiedenen Fall - die Möglichkeit, den

Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem sie von dem Preisänderungsrecht Gebrauch macht, und durch die in der Preisanpassungsklausel nicht vorgegebene Wahl des Preisanpassungstermins erhöhten Gasbezugskosten umgehend, niedrigeren Gasbezugskosten jedoch nicht oder erst mit zeitlicher Verzögerung durch eine Preisänderung Rechnung zu tragen. Mit diesem Inhalt weicht auch die hier vorliegende Klausel von dem gesetzlichen Leitbild des § 5 Abs. 2 GasGVV zum Nachteil des Sonderkunden ab (vgl. BGH, Urteil vom 15.07.2009, VIII ZR 56/08; Rdnr. 29).

Eine Abweichung wäre demgegenüber dann nicht gegeben, wenn § 5 Abs. 2 GasGVV wörtlich übernommen wird oder wenn schlicht auf § 5 Abs. 2 GasGVV verwiesen wird (bspw.: „Für Preisanpassungen gilt § 5 Abs. 2 GasGVV“) oder aber wenn anderweitig ausdrücklich klargestellt wäre, dass die Beklagte im Falle einer Absenkung der Gasbezugskosten verpflichtet ist, nach gleichmäßigen Maßstäben zu bestimmten Zeitpunkten eine Preisanpassung vorzunehmen wie bei einer Steigerung der Gasbezugskosten.

5.

Die unangemessene Benachteiligung der Kunden der Beklagten wird nicht durch die Einräumung eines Rechts zur Lösung vom Vertrag ausgeglichen.

Grundversorgungskunden steht das Kündigungsrecht selbst dann zu, wenn eine Preisanpassung in unmittelbarer Anwendung von § 5 Abs. 2 GasGVV erfolgt. Nach dem Leitbild der GasGVV steht schon eine für sich genommene, angemessene Preisanpassung in einem untrennbaren Zusammenhang mit dem Kündigungsrecht. Die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Preisanpassung durchzuführende Mitteilung an den Kunden nebst öffentlicher Bekanntgabe (auch auf der Internetseite des Anbieters) dient u.a. der Gewährleistung des Kündigungsrechts und des jederzeit möglichen Anbieterwechsels des Grundversorgungskunden.

Das dem Sondervertragskunden eingeräumte Sonderkündigungsrecht im Falle einer Preisanpassung dient insoweit dazu, eine sachliche Gleichbehandlung von Grundversorgungskunden und Haushaltssonderkunden in jeder Hinsicht zu gewährleisten. Es ist damit sogar Voraussetzung dafür, dass eine Preisanpassungsregelung überhaupt einer Inhaltskontrolle gem. § 307 Abs. 1 BGB standhält. Dann aber kann das Sonderkündigungsrecht nicht zugleich als Kompensation für eine unangemessene Benachteiligung des Haushaltssonderkunden dienen, die sich

daraus ergibt, dass die Preisanpassungsregelung als solche zum Nachteil des Kunden von den Regelungen der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) abweicht (BGH, Urteil vom 15.07.2009, VII ZR 56/08, Rdnr. 33-36). Schon von daher stellt das Sonderkündigungsrecht im Falle einer Preisanpassung keinen Ausgleich für die unangemessene Benachteiligung durch die hier verwendete Preisanpassungsklausel dar.

Damit kann offen bleiben, ob das Sonderkündigungsrecht darüber hinaus auch deshalb keinen hinreichenden Ausgleich für die unangemessene Preisänderungsbefugnisklausel darstellt, weil es infolge monopolistischer Strukturen keine ernstzunehmende Alternative bietet. Es erscheint allerdings weiterhin fraglich, ob der Gas-zu-Gas-Wettbewerb mittlerweile praktische Relevanz aufweist. Für den Zeitraum 2005/2006 war dies, wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 23.04.2009 (1 U 556/08) ausgeführt hat, zu bezweifeln (vgl.: Budenbender: Die Bedeutung der Preismissbrauchskontrolle nach § 315 BGB in der Energiewirtschaft, NJW 2007, 2945 ff., unter Verweis auf den Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes, Bundestags-Drucksache 16/1570, Seite 221). In den letzten Jahren dürfte sich dies nicht maßgeblich geändert haben.

Dies entnimmt der Senat im Übrigen auch der Pressemitteilung Nr. 61/2010 der Pressestelle des BGH zu den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 24.03.2010 zu Az.: VIII ZR 178/08 und VIII ZR 304/08. Hierin ist zu lesen, dass für eine Lieferung von leitungsgebundenem Gas an Endverbraucher mangels eines wirksamen Wettbewerbs nach wie vor kein Marktpreis existiert.

Vor dem Hintergrund der erheblichen Preisschwankungen auf dem Gasmarkt wie auf dem Ölmarkt erhält zudem der Umstand, dass das Energieversorgungsunternehmen zu einer Weitergabe der Preissenkungen des Einstandspreises nicht verpflichtet ist oder war, was zu einer asymmetrischen Berücksichtigung von Steigerungen und Senkungen des Gaseinstandspreises bei den Gastarifen für Sonderkunden führen konnte und kann, besonderes Gewicht. Insbesondere wird durch das Sonderkündigungsrecht im Falle von Preisanpassungen kein Ausgleich für eine fehlende oder unzureichende Weitergabe gesunkener Einstandspreise durch Preissenkungen geschaffen (vgl. Senatsurteil vom 23.04.2009, 1 U 556/08).

6.

Da die streitgegenständliche beanstandete Klausel bereits deshalb den Kunden unangemessen benachteiligt, weil die Preisanpassungsregelung mit Bezug auf

das Erfordernis einer der Billigkeit entsprechenden, gleichmäßigen Weitergabe von Änderungen der Gasbezugskosten – egal ob Erhöhungen oder Senkungen – nicht im vollen Umfang § 5 Abs. 2 GasGVV entspricht, kann offen bleiben, ob die Klausel darüber hinaus die Kunden auch deshalb unangemessen benachteiligt, weil zwar die entsprechende Anwendung des § 5 Abs. 2 GasGVV für den Fall einer Preisanpassung vorgesehen ist, andererseits jedoch die Formulierung der **vor** der Preisanpassung vorzunehmenden Mitteilung bzw. Veröffentlichung nicht in vollem Umfang § 5 Abs. 2 Satz 2 GasGVV entspricht, indem lediglich die 6 Wochen im voraus vorzunehmende Mitteilung an den Kunden, nicht aber auch die nach § 5 Abs. 2 Satz 2 GasGVV daneben vorzunehmende öffentliche Bekanntgabe, auch auf der Internetseite des Anbieters, erwähnt wird. Sollte hierdurch eine Abweichung von der Regelung in § 5 Abs. 2 Satz 2 GasGVV beabsichtigt sein oder zustande kommen, auf die insgesamt (für § 5 Abs. 2 Satz 1 ebenso wie Satz 2) verwiesen wird, wäre damit die Wahrnehmung des die Verbraucher schützenden Verbandsklagerechts erschwert, da der Informationsfluss für die Verbraucherverbände eingeschränkt wäre.

7.

Es bedarf auch keiner Entscheidung darüber, ob die Preisanpassungsregelung insoweit zu beanstanden ist, als in Satz 3 steht: „Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Sonderkündigungsfrist gilt die mitgeteilte Preisanpassung als vereinbart“. Dieser Teil der Regelung ist nicht Gegenstand der im vorliegenden Verfahren vorzunehmenden Prüfung.

8.

Nach alledem ist der Berufung des Klägers stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Revisionszulassungsgründe im Sinne des § 542 Abs. 2 ZPO sind nicht gegeben. Der Senat hat lediglich – unter Beachtung bereits ergangener höchstrichterlicher Entscheidungen – die Inhaltskontrolle einer bestimmten Klausel vorgenommen.